



Abteilung D **Berufliche Schulen,  
frühkindliche Bildung,  
Weiterbildung, Sport**

Referat **D 4**  
Bearbeiterin: Karla Sauder  
Tel.: +(49)681 501-7356  
Fax: +(49)681 501 7511  
E-Mail: k.sauder@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: 4. Bundesprogramm

Datum: 13. März 2018

An die Mitglieder des AK-Zukunft  
und alle Kita-Träger

**Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 (Richtlinien zum 4. Bundesprogramm)**

hier: Wesentliche Änderungen der Investitionsförderkriterien nach dem 4. Bundesprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Förderrichtlinien zum 4. Bundesprogramm sind im Amtsblatt des Saarlandes vom 08.03.2017 (Amtsbl. I S. 112) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieser Richtlinien wird künftig der Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert.

Dabei stellen sich die wesentlichen Änderungen in den nunmehr vorliegenden Richtlinien zum 4. Bundesprogramm wie folgt dar:

Der Anteil der Förderung von baulichen Investitionsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung von zusätzlichen Krippen- bzw. Kindergartenplätzen beträgt nunmehr nach Nummer 7.2. der o. g. Richtlinien einheitlich 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten – ohne Begrenzung der Zuwendung durch pauschalisierte Höchstbeträge. Die restliche Finanzierung von 60 Prozent ist danach zwischen dem Träger der Maßnahme und den sonstigen Zuwendungsgebern abzustimmen.

Außerdem können nach Nummer 7.8. der Richtlinien zum 4. Bundesprogramm im Ausnahmefall Mehrkosten auf Basis einer detaillierten Begründung gefördert werden.

Überdies werden bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen für freie Träger als Zuwendungsempfänger bis zu einer Summe von 250.000 Euro und für kommunale Zuwendungsempfänger bis zu einer Summe von 375.000 Euro Baunebenkosten (sog. kleine Baumaßnahmen)



bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten berücksichtigt und als förderfähig anerkannt.

Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen über die o. g. Betragsgrenzen hinaus (sog. große Baumaßnahmen) werden nach Nummer 7.7. die geltend gemachten Baunebenkosten jeweils auf ihre Angemessenheit und Notwendigkeit geprüft.

Weiterhin sehen die v. g. Richtlinien nach Nummer 2.2. die Förderung von Ausstattungsinvestitionen vor, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege dienen. Hierfür kann eine Pauschale von jeweils 600 Euro gewährt werden.

Insgesamt sollen während der Zeit der Umsetzung der Bundesmittel nach den Richtlinien zum 4. Bundesprogramm die landesrechtlichen Vorschriften – Verordnung zur Ausführung des SKBBG und die derzeitigen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze für Ersatzneubauten und Grundsanierungen und für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen aus 2014 und Ü3 Sofortprogramm aus 2016) – an die neuen Förderkonditionen angepasst werden. Bis zum Inkraftsetzen der angepassten landesrechtlichen Vorschriften weise ich zur Klarstellung des Verhältnisses der derzeit drei gültigen Förderprogramme auf Folgendes hin:

- Da die Richtlinien zum 4. Bundesprogramm nicht die Förderung der substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen regeln, werden Anträge auf entsprechende Förderung nach wie vor nach den v. g. Richtlinien aus 2014 geprüft und ggf. bewilligt.
- Die Richtlinien aus 2014 finden keine Anwendung mehr auf Bauinvestitionsmaßnahmen, denen Anträge aus 2018 zugrunde liegen. Diese werden ausschließlich nach den Richtlinien zum 4. Bundesprogramm geprüft und ggf. bewilligt.
- Soweit Maßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien aus 2014 und 2016 beantragt und seitens des Ministeriums bereits geprüft sind, erfolgt die Förderung nach den bisherigen Förderkonditionen.

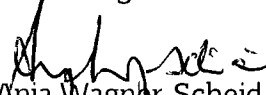
Abschließend möchte ich Sie auf folgende Fristen, die sich aus dem 4. Bundesprogramm ergeben, aufmerksam machen:

Fristen:

Möglicher Maßnahmenbeginn:	01.07.2016
Frist zur Bindung der Mittel (Erstellung der Zuwendungsbescheide):	31.12.2019
Ende Bewilligungszeitraum (Abschluss der Baumaßnahme):	30.06.2022

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Anja Wagner-Scheid  
Abteilungsleiterin